

Mietbedingungen für Arbeitsbühnen der Fa. HOWE-LIFT Arbeitsbühnen Stand: 2012

1. Gültigkeit

1.1 Für alle Vermietungen und Rechtsgeschäfte mit uns gelten folgende Bedingungen, soweit im anderen nicht schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen und Rechtsgeschäfte, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

1.2 Sollte einer der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

2 Pflichten des Vermieters, Versicherung

2.1 Wir verpflichten uns für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zu überlassen.

2.2 Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen bei Lieferverzögerungen, sowie bei Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht sind. Bei defekter Arbeitsbühne wird ebenfalls nicht für die Ausfallzeit der Benutzer haftet. Die Haftung des Vermieters ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2.3 Gemäß den geltenden Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung hat der Vermieter alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung gegen Sach- und Vermögensschäden auf 8 Mio. € je geschädigter Person bei Personenschäden versichert.

2.4 Bei Kfz Haftpflichtschäden besteht eine Selbstbeteiligung von 2.500 Euro pro Schadensfall.

2.5 Gegen die Gefahren des Maschinenbruchs, der Beschädigung oder Vernichtung des Mietobjekts während des Transportes und Einsatz versichert der Vermieter den Mieter gemäß den allgemeinen Bedingungen für die Maschinenbruchversicherung. Die Selbstbeteiligung beträgt 2.500 Euro pro Schadensfall. Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Bei allen Schäden an den Arbeitsbühnen wird je Schadensfall die Selbstbeteiligung von 2.500 Euro dem Mieter in Rechnung gestellt je nach Schadenshöhe. Erstattungen aus Versicherungen des Mieters haben stets Vorrang vor denen aus der MBV Versicherung. Die MBV Versicherung gilt nur als vereinbart, wenn diese auf Rechnung, Mietvertrag und Auftragsbestätigung ausgewiesen ist. Soweit der Mieter keine Versicherung wünscht, hat er dem Vermieter unverzüglich eine Schadensübernahmeerklärung vorzulegen. Bei Diebstahlschäden gilt ein Selbstbehalt von 25 % mindestens 5000,00 Euro.

Von der Maschinenbruchversicherung ausgeschlossen sind

- a) Schäden durch Weitervermietung oder Überlassung an nicht berechtigten Personen
- b) Schäden durch grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Unfalls, Alkoholeinfluss des Bedienpersonals, übermäßige Benutzung und nicht durchgeführte Kontrollen.
- c) Schäden durch Versetzen der Arbeitsbühne an andere, dem Vermieter nicht zur Kenntnis gegebene Orte.
- d) Schäden aus nichtbeachten von Durchfahrtshöhen, sowie durch Einsatz auf gefahren geneigten Orten, wie im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten, bei Arbeiten Untertage, bei Aufstellen und Arbeiten im Bereich von Krananlagen, oder bzw. nicht tragfähig abgedeckten Bodenöffnungen, Kanäle, Gruben usw.
- e) Schäden durch Maler- und Lackierarbeiten, Baumschnittarbeiten usw., die durch Schutzmaßnahmen hätten verhindert werden können. Reifenschäden und Verschmutzung sind ebenfalls nicht versichert.

3 Pflichten und Haftung des Mieters.

3.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt der übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, sowie Bedienungshinweise(Aufkleber) genauestens zu beachten. Die Verletzung dieser Obliegenheiten führt zur Haftung aller daraus entstehenden Schäden.

3.2 Gemäß UVV VBG 14§§43-52 ist zum Bedienen einer Arbeitsbühne ein besonderer schriftlicher Auftrag vom mietenden Unternehmer an die beschäftigten Personen und ein Befähigungsnachweis der/des Beauftragten (Mindestalter 18 Jahre) notwendig. Persönliche Schutzausrüstung ist lt. Herstellerangaben anzulegen.

3.3 Der Mieter ist zur sachgemäßen Bedienung des Mietgerätes verpflichtet, wie z.B. die tägliche Prüfung und ggf. nachfüllen von Motoröl, Hydrauliköl, Treibstoff, Batterieflüssigkeit.

3.4 Der Mieter übernimmt bis zum Ende der Mietzeit alle Betriebskosten des Gerätes.

3.5 Mietgeräte sind bis zur Rückgabe vor unbefugten Benutzen zu sichern. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Entfernen des Bedienpultes, Einschließen, Anschließen mit einer Kette in jedem Fall haftet der Mieter für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung mit dem Selbstbehalt.(2.5) Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht gestattet. Der Einsatz der Arbeitsbühne außerhalb Deutschlands ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.

3.6 Der Mieter erkennt an, dass sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übernahme in einwandfreien , vertragsgemäßen Zustand befindet. Er verpflichtet sich zum vereinbarten Rückgabetermin, der Hingabe entsprechend, am Übergabeort zurückzugeben. Ihm obliegt der Beweis, dass er Schäden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seiner Beschäftigten wie für das eigene. Er trägt ausschließlich das Risiko für Reifenschäden.

3.7 Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstandenen Schäden am Gerät sowie für Schäden aus dem Ausfall des Mietgerätes sowie für Folgeschäden. Haben Dritte den Unfall verschuldet, so tritt der Vermieter gegen Zahlung des Schadens ihre Ansprüche gegen den Dritten an den Mieter ab. Aus Bemühungen des Vermieters , zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche.

3.8 Bei Verkehrsunfällen ist grundsätzlich die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter für evtl. Regressansprüche, Schuldanerkenntnisse erfolgen nicht im Namen des Vermieters. Gibt der Mieter oder sein Bevollmächtigter solche Erklärungen ab , hat er die daraus resultierenden Folgen selbst zu übernehmen. In diesem Fall ist die Kostenübernahme durch den Vermieter ausgeschlossen.

3.9 Wird auf Wunsch des Mieters Bedienpersonal des Vermieters zur Verfügung gestellt, so darf das Gerät ausschließlich von diesem bedient werden. Soweit die fachgerechte Bedienung dieses zulässt, kann der Mieter das Bedienpersonal zu Handreichungen, die dann in seiner Verantwortung erfolgen, einsetzen. Werden Maschinen, die von Personal des Vermieters gefahren werden, ohne deren Verschulden beschädigt, haftet der Mieter.

3.10 Störungen sind dem Vermieter sofort zu melden – spätestens jedoch bei Rückgabe der Arbeitsbühne. Für später gemeldete Schäden übernimmt der Vermieter keine Haftung.

3.11 Bei Störungen oder Defekt an der Hydraulikanlage muss das Gerät sofort außer Betrieb genommen werden und der Vermieter umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Eventuell entstehende Kosten für die Reinigung und Entsorgung von ausgelaufenem Öl gehen zu Lasten des Mieters.

4. Einsatz, Transport

4.1 Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Er haftet allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen. Er muss auch für alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Absperrmaßnahmen, sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte bezüglich Bodenverhältnisse und Umwelt sorgen. Der Mieter ist verpflichtet Einsatz- und Gewichtsbeschränkungen zu beachten. Dies gilt auch, wenn das Bedienpersonal von dem Vermieter gestellt wird.

4.2 Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit des Arbeiten schriftlich hinweist. Die Bekanntgabe der Terminverschiebung muss rechtzeitig erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet.

4.3 Mietgeräte des Vermieters dürfen nur als Arbeitsbühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Eignung und Korbbelastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten, Leitungen, u. ä. nicht zugelassen.

4.4 Die Mietgeräte sind vor Verschmutzungen und Beschädigungen ausreichend zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler- und Reinigungsarbeiten. Arbeiten mit Laugen und Säuren, Schweiß-, Trenn-, und Abbrucharbeiten usw. Verboten sind Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten. Bei Verschmutzung und Beschädigung der Geräte trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten, sowie dem Mietausfall während der Instandsetzungszeit. Um zusätzliche Kosten durch Ausfallzeiten zu verhindern, ermächtigt der Mieter dem Vermieter im Rahmen der Schadensminderungspflicht Schäden sofort zu beheben und/oder diese pauschalisiert zu berechnen.

4.5 Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, soweit alles zu vermeiden, was zu einer bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlichen Abnutzung – übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt.

4.6 Sollte während der Einsatzzeit der Arbeitsbühne ein Defekt festgestellt oder vermutet werden, so ist das Gerät sofort stillzulegen und der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

4.7 Transportkosten werden nach Zeitaufwand einschl. der notwendigen Be- und Entladezeiten abgerechnet, Anlieferung und Abholung erfolgt zu ebener Erde.

5. Mietzeit, Termine, Fristen

5.1 Bei Reservierung eines Gerätes und Nichtabholung bzw. Nichtstornierung bis **8.00 Uhr** werden 70% des Mietpreises in Rechnung gestellt. Bei Falschbestellung durch den Auftraggeber bzw. des Kunden oder seiner Mitarbeiter ist der volle Mietpreis zu entrichten.

5.2 Die Mietgebühren sind fällig vom Zeitpunkt der Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof des Vermieters bis zur Rückkehr dorthin. Sollten wir ½ Miettage gewähren beträgt die Mietgebühr 75% von Tagespreis, die Mietzeit ist eingeschränkt von 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr bzw. 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Sollte diese vorgegebene Mietzeit überschritten werden ist der volle Tagesmietpreis fällig.

5.3 Die Arbeitsbühne ist mindestens 1 Tag vor Ende der Mietzeit schriftlich abzumelden und so bereit zu stellen, dass sie ohne fremde Hilfe abgeholt werden kann. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung). Diese Freimeldung hat bis spätestens 14:00 Uhr des Einsatztages bzw. bei eintägigen Einsatz des Rückgabetermins zu erfolgen, damit der nächste Tag nicht mehr in Rechnung gestellt wird. Um evtl. Unklarheiten zu vermeiden, wird der Mieter die Abmeldung schriftlich per Fax/E-Mail/ oder durch persönliche Übergabe bestätigen. Solange von uns keine Freimeldungsbestätigung verschickt wird, wird die Mietzeit weiter berechnet.

5.4 Bei Rückkehr der Arbeitsbühne **außerhalb** der Geschäftszeiten bzw. des vereinbarten Rückgabetermins kommt der Folgetag zur Anrechnung. Der Mieter ist bis zur offiziellen Rückgabe des Mietgerätes für Schäden jeglicher Art in voller Haftung

5.5 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe steht die Arbeitsbühne unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahrenübergabe endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Die Rückgabe von Selbstfahrerbühnen nach Dienstschluss beim Vermieter erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters. Der Mieter trägt die Obhutspflicht bis zur förmlichen Rücknahme der Bühne durch den Vermieter.

5.6 Terminvereinbarungen gelten unter der Bedingung, dass Geräte rechtzeitig betriebsbereit, ordnungsgemäß vom Vermieter zurückgegeben werden.

6 Abtretung und Ansprüche

6.1 Die Abtretung von Ansprüchen des Mieters auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche ist ausgeschlossen.

6.2 Forderungsabtretungen des Mieters an den Vermieter: Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag tritt der Mieter sämtliche Ansprüche an Dritte, die er durch den Einsatz des Mietgerätes erwirbt oder schon erworben hat, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem abgeschlossenen Mietvertrag. Der Vermieter wird diese Abtretung solange nicht anzeigen, wie er keinen Anlass zur Annahme hat, dass diese für die

Wahrung seiner Rechte erforderlich ist. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Dritten zu benennen, und Ihnen diese Abtretung anzuzeigen.

7 Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen

7.1 Der Mietpreis beinhaltet ausschließlich die reinen Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Er versteht sich zzgl. der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen MwSt.

7.2 Der Mietpreis bezieht sich ausschließlich auf eine max. tägliche Nutzungsdauer von 8 Stunden während der regulären Geschäftszeiten des Vermieters. Benutzt der Mieter das Mietgerät länger, so wird eine zusätzliche Gebühr bis zu 100% der vereinbarten Tagesmiete erhoben. Bei der Abrechnung nach Tagen wird vom Vermieter eine 5 – Tage – Nutzung ohne Samstag/Sonntag/Feiertag angenommen. Wird das Mietgerät an diesen Tagen benutzt, so erfolgt eine Nachberechnung. Diese Auswertung erfolgt per Datenerfassungsgeräte. Der Mieter hat eine verstärkte Nutzung dem Vermieter anzuzeigen.

7.3 Bestellungen sowie Bestätigungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

7.4 Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für betriebsbereites Gerät, zzgl. MBV Versicherungsgebühr, Betriebsstoffe, Kosten für An- und Abtransport, Bedienpersonal, zusätzliche Leistungen wie Verkehrsabsicherung, Hilfspersonal, Transport innerhalb der Baustelle, Zusatzausstattungen werden gesondert berechnet. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung unsere jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültigen Preisliste zugrunde zu legen. Wird die Mietdauer unterschritten, wird ebenfalls für Mietpreis und Transport die z.Zt gültige Preisliste zugrunde gelegt.

7.5 Rechnungen sind rein netto bis spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet Schecks oder Wechsel anzunehmen, erfolgt dies trotzdem, dann nur erfüllungshalber ohne Präjudiz für spätere Zahlungen.

7.6 Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. wärem der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten ist der Vermieter berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab für alle Forderungen Zinsen in Höhe von 7% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens 12,75 % zu berechnen.

7.7 Aufrechnungen der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen des Vermieters ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, Gegenleistungen einzubehalten.

8 Kündigung

8.1 Das Mietverhältnis kann vom Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn

- a) der Mieter seine Zahlung einstellt, mit einer Mietrate länger als 14 Tage im Rückstand ist, um ein Moratorium nachgesucht hat oder ein Vergleichs – oder Konkursverfahren beantragt hat.
- b) der Mieter das Mietgerät vertragswidrig gebraucht oder Dritten überlässt
- c) der Mieter das Mietgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten gefährdet.

8.2 Der Vermieter hat im Falle der Kündigung das Recht, das Mietgerät sofort abholen zu lassen. Zu diesem Zweck gestattet der Mieter dem Vermieter oder seinem Bevollmächtigten Zugang zum Mietgerät und duldet in einem solchen Fall die Wegnahme des Objektes, ohne daraus irgendwelche Rechte (z.B. wegen etwaig verbotener Eigenmacht) herleiten zu können. Die damit verbundenen Kosten, wie Fracht, Nebengebühren usw. gehen zu Lasten des Mieters.

8.3 Der Mieter ist dem Vermieter schadenersatzpflichtig in Höhe der Differenz zwischen den noch ausstehenden Mietraten und den evtl. anderweitig erzielten Mieteinnahmen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

9 Recht und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort ist Eberswalde . Gerichtsstand für sämtliche aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten – auch Wechsel- und Scheckprozesse – ist ausschließlich Eberswalde, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.

9.2 Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.